

**Elfte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die
konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– MPOWiWi –**

Vom 20. November 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – MPOWiWi – vom 16. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. August 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden nach den Worten „für die“ die Worte „**konsekutiven und nicht-konsekutiven**“ gestrichen und nach dem Wort „**Fachbereich**“ das Wort „**Wirtschaftswissenschaften**“ durch die Worte „**Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**“ sowie nach dem Klammerzusatz „**(FAU)**“ die Abkürzung „**MPO-WIWI**“ durch die Abkürzung „**MPOWISO**“ ersetzt.
2. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Worten „Abs. 5 Satz 2,“ die Worte „Art. 58 Abs. 1 und“ sowie nach dem Wort „folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Diese“ werden die Worte „Studien- und“ eingefügt.
 - bb) Nach den Worten „Prüfungen in den“ werden die Worte „konsekutiven und nicht-konsekutiven“ gestrichen.
 - cc) Nach dem Wort „Fachbereich“ wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
 - dd) Nach den Worten „Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ werden die Worte „der FAU“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.
4. In § 3 wird in Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in den konsekutiven Studiengängen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „regelt“ durch die Worte „regelt die jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw.“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch die Worte „Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 5 werden nach den Worten „Anregungen zu Änderungen der“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
 - c) In Abs. 5 Satz 4 werden nach den Worten „hinaus kann, soweit diese“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
8. In § 9 Abs. 5 werden nach der Zahl und dem Wort „18 Abs.“ die Zahlen und Worte „2 Sätze 2 und“ eingefügt.
9. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag“ durch die Worte „Ablauf der Rücktrittsfrist (Abs. 3)“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
11. In § 16 Abs. 2 werden nach den Worten „-umfang durch die“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.

12. In § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
13. In § 18a Satz 5 wird nach den Worten „im Fall einer nicht“ das Wort „bestanden“ durch das Wort „bestandenen“ ersetzt.
14. In § 19 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
15. In § 24 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „andauernder oder ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach den Worten „ständiger Behinderung“ (neu) ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt.
 - In Abs. 3 Satz 3 wird nach den Worten „Nachteilsausgleich sind“ das Wort „möglichst“ eingefügt.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „mit Ausnahme der Masterarbeit“ eingefügt.
 - In Abs. 2 Satz 4 wird nach der Zahl „15“ das Wort „ECTS“ durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.
17. Die Regelung in § 26 erhält folgende neue Fassung:
- „(1) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:
- einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudien-gang fachspezifischen oder fachverwandten bzw. einschlägigen Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen hinsichtlich des Qualifikationsprofils nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss und
 - das Bestehen der Qualifikationsfeststellung gemäß der **Anlage** i. V. m. der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**.
- ²Die fachspezifischen oder fachverwandten bzw. einschlägigen Abschlüsse nach Satz 1 sind in den jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** der Masterstudien-gänge geregelt.
- (2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Qualifikationsprofils nicht wesentlich unterschiedlich zu dem nach der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** als fachspezi-fisch oder fachverwandt bzw. einschlägig benannten Abschluss sein. ²Sind aus-gleichsfähige Unterschiede gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzule-gende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens in-nerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Für die Feststellung der Anerkennbarkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in einem nach der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** für das jeweilige Masterstudium qualifizierenden Bachelorstudiengang, der sechs Semester Regelstudienzeit vorsieht, immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht haben; die Grenze für Bachelorstudiengänge mit sieben Semestern Regelstudienzeit beträgt 162 ECTS-Punkte, für Bachelorstudiengänge mit acht Semestern Regelstudienzeit beträgt die Grenze 189 ECTS-Punkte. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Die Gewährung des Zugangs zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.“

18. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „in den **Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „im besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung und in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 Halbsatz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnungen**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnungen**“ ersetzt.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „besteht aus den“ die Worte „gemäß der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „**Fachprüfungsordnung**“ durch die Worte „**Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- d) In Abs. 9 Satz 4 Halbsatz 2 wird das Wort „Im“ durch das Wort „im“ ersetzt.

21. In § 31 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die elfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 26 und der **Anlage** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

22. Die **Anlage** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage

Qualifikationsfeststellung für das Masterstudium am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU

1. Zweck der Feststellung

¹Zweck der Feststellung ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum jeweiligen Masterstudium anhand ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium und ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse zu beurteilen. ²Ziel ist dabei festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

2. Verfahren zur Feststellung der Qualifikation

2.1 ¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt. ²Soweit einzelne **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** einen Studienbeginn zum Sommersemester vorsehen, wird ein weiteres Verfahren zur Feststellung der Qualifikation für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Sommersemester durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester und, soweit die **Fachstudien- und Prüfungsordnung** einen Studienbeginn zum Sommersemester vorsieht, zum 31. Januar eines jeden Jahres zum nachfolgenden Sommersemester bei der Zulassungsstelle der FAU zu stellen (Ausschlussfrist).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf und ein Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,

2.3.2 ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 26 Abs. 3 und

2.3.3 weitere fächerspezifische Nachweise, die den jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** zu entnehmen sind.

3. Kommission zur Qualifikationsfeststellung

3.1 Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudienganges.

3.2 Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4. Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren
- 4.1 Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens
Die Bewertung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt je nach Ausgestaltung in der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** auf mehreren Stufen gemäß den nachfolgenden Regelungen.
- 5.1 *Erste Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens*
¹Die jeweilige Zugangskommission beurteilt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium gemäß Nr. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von der Zugangskommission gesichtet und nach Maßgabe der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bewertet; bei Abschlüssen und Modulen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gelten § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 entsprechend. ³Sieht die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** aufgrund der Konzeption des jeweiligen Masterstudiengangs die Qualifizierungsmöglichkeit in Form eines fachspezifischen Erstabschlusses vor, so werden Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Festlegungen der einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** als besonders qualifiziert gelten (in der Regel hervorragende Leistungen im Erstabschluss), direkt zum jeweiligen Masterstudiengang zugelassen. ⁴In Fällen des Satzes 3 Halbsatz 1 werden die Unterlagen der übrigen Bewerberinnen und Bewerber auf der zweiten und ggf. dritten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens bewertet, soweit die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch in dem von der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** gesetzten Rahmen liegt. ⁵Ist dies nicht der Fall, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- 5.2 *Zweite Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens*
- 5.2.1 ¹Die Qualifikation der Bewerberinnen bzw. Bewerber, denen zwar nicht bereits auf der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens direkter Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang gewährt werden konnte, deren Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. deren erreichte Punktzahl jedoch noch in dem von der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** gesetzten Rahmen liegt, wird auf der zweiten und ggf. dritten Stufe bewertet. ²Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** regelt das weitere Verfahren; insbesondere können die nach Nr. 2.3 einzureichenden Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber eingehender beurteilt, oder aber Zugangsgespräche nach Nr. 5.2.2 geführt werden.
- 5.2.2 ¹Findet ein Zugangsgespräch statt, wird der Termin mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. ³Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁴Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ⁵Es kann in begründeten Ausnahmefäl-

len und mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. ⁶Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt, die bzw. der von der bzw. dem bzw. den Prüfenden bestellt wird. ⁷Soweit das Qualifikationsfeststellungsgespräch von mehreren Mitgliedern der Zugangskommission geführt wird, bewertet jedes Mitglied die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers anhand des von der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** vorgesehenen Verfahrens. ⁸§ 19 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

5.3 *Dritte Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens*

Sieht die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** eine dritte Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens vor, so gelten die Ausführungen unter Nr. 5.2 entsprechend.

6. Ergebnis, Kosten und Gültigkeit

6.1 ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6.2 Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

6.3 Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im jeweiligen Masterstudien-gang hat unbeschränkte Gültigkeit, soweit sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

7. Niederschrift

¹Über die Art und den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und den ggf. weiteren Stufen ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Zugangskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Dokumentation müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein.

8. Rücktritt

¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann bis zu einer Entscheidung über das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens von diesem ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der jeweiligen Zugangskommission zu erklären. ³Der Rücktritt ist unwiderruflich; die Bewerberin bzw. der Bewerber kann erst zum nächsten Zugangstermin erneut die Teilnahme beantragen.

9. Nachteilsausgleich

¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende der Zugangskommission gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

10. Wiederholung

¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragen. ²Die erneute Teilnahme in Folgeterminen auf Basis weiterer Unterlagen ist immer möglich.“

23. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst und auch die **Anlage** wird aufgenommen.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in den lfd. Nrn. 17 (§ 26) und 22 (**Anlage**) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Mai 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 20. November 2019.

Erlangen, den 20. November 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 20. November 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. November 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. November 2019.